Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 4 (1914)

Heft: 6

**Artikel:** Kinematographengesetzgebung [Schluss]

Autor: Utzinger, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719228

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

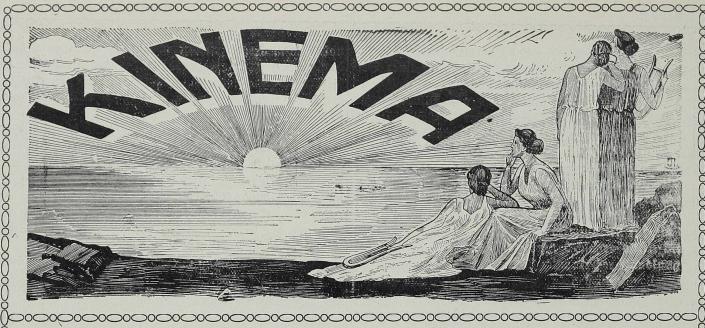
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## ionales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandte

📨 📨 Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique 🖘

Druckaund Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bulach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag o Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

> Abonnements Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile! 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

### Rinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Utinger, Rechtsanwalt, in Zürich. (Schluß)



Berordnung des Stadtrates Luzern betreffend eine Aufsichtsgebühr für die Ueberwachung der Kinematographen= Theater.

1. Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Lu= zern haben für die Polizeiaufsicht und die Ueberwachung durch die Aufsichtskommission pro Vorstellung eine Gebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.

2.Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im Monat und 300 Vorstellungstage im Jahre. Sie ist je auf Monatsende an die Stadtkasse zahlbar.

Berordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend Kinderbesuch vom 16. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kennt= nisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereini= gung für Frauen= und Kinderschutz, in Rücksicht auf die ma= nigfachen Gefahren und Nachteile, welche Kindern aus dem Besuche der Kinematographentheater erwachsen, auf Antrag der Departemente des Erziehungswesens und des Mi= litär= und Polizeiwesens, beschließt:

1. Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographentheater verboten.

- 2. Von diesem Verbote werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kin= der= und Familienvorstellungen gekenntzeichnet sind, nicht betroffen.
- 3. Im Fall von Zuwiderhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kine= matographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.
- 4. Dieser Beschluß ist durch das Kantonsblatt befannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, so= wie den Departementen des Erziehungswesens und des Militärs= und Polizeiwesens zuzustellen.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schwyz betreffend Kinderbesuch, Filmzensur, Dauer der Borstellun= gen vom 15. Juni 1912.

Der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrates in Anwendung von § 43 des Gesetzes über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902 und § 19 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878, beschließt:

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstel= lungen darf nur erteilt werden unter den in nachfolgender Paragraphen genannten Bedingungen.

Die gewerbsmäßigen Vorstellungen mit Gramophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Der Besuch von finematographischen Vorstellungen ift den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Beglei= tung der Eltern oder anderer erwachsener Personen unter= fagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht für die öffentlichen Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt

juch der Schulvorstellungen hat in Begleitung einer Ber= tretung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellngen sind alle Bilder auszu= schließen, die in religiöser oder sittlicher Sinsicht nicht ein= wandfrei sind. Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel dem fantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstel= lungen jederzeit frei gestattet.

- § 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen späte= stens abends 11 Uhr, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.
- § 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in § 53 und 54 des Gesetzes itber das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.
- § 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Polizeiverordnung des Kantons Solothurn betreffend Kilmzensur, Kinderbesuch, Plakate und Schankbetrieb vom 13. März (14. Mai) 1913.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Hinblick auf die vielen Gefährdungen, welche den Kindern und andern jugendlichen Personen aus dem Besuche der ge= wöhnlichen Vorstellungen der Kinematographentheater er= wachsen, und in Zustimmung zu den Ausführungen einer Eingabe der schweizerischen Vereingung für Kinder- und Frauenschutz an die Kantonsregierungen, wodurch zum Schutze der Jugend gegen unmoralische Einflüsse der Kin= dervorstellungen der Erlaß eines Verbotes des Besuches dieser durch schulpflichtige Kinder und die Einführung von besondern Kindervorstellungen empfohlen wird;

in Erwägung, daß sich der anzustrebende Schutz gegen= über des Kinobesuches, wenn er seinen Zweck erreichen soll, willigung der Schulkommission der Gemeinden veranstaltet

der vorherigen Genehmigng des Ortsichulrates. Der Be- nicht auf die Jahre der Primarschulpflichtigkeit beschränken darf, sondern auf ein höheres Alter erstrecken muß und daß hierbei als einheitliche Altersgrenze für die Jugendlichen beiderlei Geschlechtes das vollendete 16. Altersjahr angemessen erscheint;

> gestützt auf § 1 des Gesetzes betreffend die Kompetenz des Regierungsrates, Verordnungen mit Strafbestimmun= gen zu erlassen, (4. März 1865 nach Maßgabe von Art. 12, Biff. 2, und Art. 13, Biffer 2, der Verfassung vom 23. Of= tober 1887, sowie in Ausführung des Gesetzes über das Haussier= und Marktwesen vom 16. Juli 1899 und in An= wendung der Gesetze und Verordnungen über das Schul-

auf Vorschlag des Erziehungsdepartements beschließt:

1. Verbot des Besuches der gewöhnlichen Vorstellun= gen, Jugendvorstellungen, Reklame.

Grundsätliches Verbot des Bestiches der Kinotheater durch Jugendliche.

- § 1. Jugendliche Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist ohne Rücksicht darauf, ob sie schulpflichtig sind, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Ange= höriger oder anderer erwachsener Personen der Besuch der Vorstellungen der ständigen und wandernden Kinematographentheater oder anderer Unternehmungen, welche ge= werbsmäßig auch finematographische Bilder vorführen, so= weit es sich nicht um Vorstellungen nach § 2 und 3 handelt, verboten und die genannten fugendlichen Personen dürfen von den Kinematographenbesitzern nicht zu den Vorstel= lungen zugelassen werden.
- 2. Ausnahme vom Grundsat: Jugendvorstellungen. a) Allgemeine Vorschriften.
- § 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind beson= dere Vorstellungen für Jugendliche (Jugendvorstellungen), welche von den Inhabern der Kinematographentheater oder ähnlicher Etablissemente mit jeweiliger ausdrücklicher Be-

Fenilleton.

In der Sommerfrische. Roman von Marie Hellmuth.

(Fortsetzung.)

"Ach Greichen," rief die Frau Direktor fast klagend, als stände ihrer Tochter das größte Unglück bevor. Greichen zuckte nur ungeduldig die Schultern und machte eine besehlende Handbewegung. Die Zigennerin nahm die weiße Hand in ihre bronnen schmitzigen Finger und blickte finnend hinein. Atemlos, mit glühenden Wangen, stand das

junge Mädchen da.

Viel Liebe, aber auch viel Trutz im Herzen!" mur= melte das Weib eintönig, dann schüttelte sie den Kopf. "Di willst bewundert sein von vielen, das gibt viel Nerger. Un eine große Liebe kann dich beglücken, sie halte sest! Hast du sie verscherzt, kommt sie nicht wieder." Sie hatte jest ih Stimme erhoben, doch ihr Kapf blieb gesenkt. "Auch reich wirst du sein, viel Gold und Geschmeide besitzen, aber das ist nicht dein Glück — Bescheidenheit und Demut zieren mehr und bringen dir mehr Liebe und Glück." Greichen riß mit einer unbestimmten Bewegung ihre Hand zurück, ihre Augen blickten zornig.

"Unsinn!" murmelte sie, sich abwendend. "Soll ich nicht auch dir sagen, was in den Sternen für dich geschrieben steht, du schönes, blondes Kind? Die Zi= geunerin hatte sich zu Leonie gewendet, die lächelnd im Ereise stand. Diese schüttelte den Kopf. Unverwandt Unverwandt schaute die Zigeunerin zu dem jungen Mädchen hinüber. "Dein Herz ist gut und tren dein Sinn. Viel Liebe gibst du und noch mehr wirst du empfangen. Glücklich der Mann, der von dir geliebt wird!" Sie wollte noch mehr sprechen, doch mit jähem Erröten wendete sich Leonie um und trat in den Schatten einer Buchenallee. Mit hastigen Schritten eilte ihr Gretchen nach.

"Kommen Sie, bitte! Wollen ein wenig spazieren ge= Das dumme Weib! Glauben Sie daran?

,Bewahre! Doch es war mir peinlich, in einer größeren

Befellschaft dergleichen anzuhören."

Die Zigennerin hatte nun den Herren prophezeit; hier twas gutes, meistens aber nur schlechtes. Man lachte ge= zwungen und wollte eine kleine Sammlung für sie veran=

italten.

en. Demütig wehrte sie ab. "Kingalla hat Durst und möchte trinken von das rote Wasser." Sie deutete nach den gefüllten Limonadegläsern, welche auf dem Tische standen. "Na, da kann Rat werden", lachte der Wirt, "kommen Sie nur." Er zog sie ins Haus und hier fiel auf einmal das zerlumpte Kostüm. Die Fran Kettlitz stand lachend vor dem Wirt, der seiner Seiterkeit nun auch freien Lauf ließ.

"Das ist uns gelungen, Herr Wirt! Nun geben Sie mir nur Waffer und Seife, daß ich die schöne braune Farbe

vorgeführt werden, die nicht geeignet find, die Jugendli= chen in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung ober in ihrer Gefundheit nachteilig zu beeinfluffen.

Die Jugendvorstellungen sind in den Auskündigungen, Plakaten, Flugblättern und Programmen sowie an den Theatereingängen als solche deutlich zu bezeichnen. Sie müssen in den Monaten April bis September abends 8. Uhr, in den Monaten Oftwber bis März abends 6 Uhr beendet fein. Gin Wirtschaftsbetrieb darf mit ihnen nicht verbun= den werden.

b) Ausführung in den Gemeinden durch deren Organe.

§ 3. Die Schulkommission der Gemeinde bestimmt die Unzahl der Jugendvorstellungen, die vorzuführenden Bil= der (Filme), ihre Titel, die Programme, Texte und Refla= mebilder, sowie die Eintrittspreise unterliegen ihrer Benehmigung.

Die Schulkomission ist befugt, ihre in Abs. 1 genann= ten Kompetenzen einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß oder einer Spezialkommission zu übertragen, welche aus Schulkommiffionsmitgliedern, Bertretern der Lehrerschaft oder andern sachverständigen Männern und Frauen zu bestellen ift. Gegen Berfügungen des Aus= schusses bezw. der Spezialkommission kann seitens des Geschäftsinhabers ohne aufschiebende Wirkung an die Schulfommission refurriert werden.

Die Schulkommission bezw. ihr Ausschuß oder die Spezialkommiffion betraut ein oder mehrere Mitglieder oder Lehrer und Lehrerinnen mit der regelmäßigen Beaufsichti= gung der Jugendvorstellungen. Diese Beauftragten haben in die Jugendvorstellungen, die Organe der Kantons= und Ortspolizei in die Jugendvorstellungen und in die gewöhnlichen Verstellungen jederzeit freien Eintritt.

Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieser Berordnung besondere Ausführungsreglemente zu erlassen, die auch noch andere schädliche Veranstaltungen in sich schließen können. (Tingeltangel und dergleichen).

abwaichen fann!" Noch immer lachend, ührte er sie in ein Rebenzimmer zu seiner Frau.

nzwischen waren die beiden jungen Mädchen weiter die Allee hinab geschritten, Leonie in tiefem Rachdenken, sie schien die Gegenwart der Begleiterin fast vergessen zu Diese sah noch immer verstimmt aus. Lange zu javeil. Diese sun noch inimet verstimmt uns. Einige zu schweigen, war ihr jedoch nicht möglich und so unterbrach sie die Etille mit den Worten: "Geörgert habe ich mich doch! Aber hören Sie, Fräulein Leonie, wollen hier etwas abseits gehen, es ist ein schwerzien blühten vort. Leonie lang und herrliche Wasserrosen blühten vort. Leonie

nickte gedankenlos und beide schritten einem schmalen Pfac zu, der sich dicht am Rande eines schlammigen Gewässers hinzog. Hohes Weidengestrüpp schob sich teils ins Wasser, teils

verengte es den ohnehin so schmalen Weg derart, daß kaum zwei Personen neben einander gehen konnten. Von der on= deren Seite wurde er durch einen ziemlich steil anstreben= den Berg begrenzt, die mit hohen Fichten bewachsen und von Brombeergesträuch überwuchert war.

In heißer Mittagssonne mußte dieser schattige Weg wohl angenehm sein, jetzt, wo schon die abendlichen Schatten auf demselben lagerten, empfanden die erhitzten, leicht ge= fleideten Mädchen seine Kühle fröstelnd.

"Wollen wir nicht doch lieber umkehren?" mahnte

Leonie.

"Fürchten Sie sich? Nein? Ach, dann kommen Sie noch ein kurzes Stück, da stehen ganz nahe am User Seerosen, "Es tut uns leid, aber mir haben nichts bei uns, was wir ich möchte mit einige pflücken. Ich samitte mich damit geben könnten." Dabei überlegte sie blitzschnell, wie sie aus ein furzes Stück, da stehen ganz nahe am Ufer Seerosen,

werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Bilder 3. Berbot anstößiger Reflame, Beschränfung der Reflame in den Schulen.

> § 4. Die Kinematographentheater sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern und Reklametafeln, sowie an ihren Un= fündigungen, Plakaten, Flugblättern, Programmen ufw., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die ge= wöhnlichen Vorstellungen, jede durch Bild oder Wort an= stößige und dadurch die Jugend in moralischer oder intelek= tueller Sinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen.

> Bei Wahrnehmung unzuläffiger Darstellungen hat die zuständige Gemeindebehörde die Beseitigung sowie das Verbot der Weiterverwendung der beanstandeten Darstel= lung zu verfügen. Gegen einen derartigen Entscheid kann der Geschäftsinhaber innert 14 Tagen an den Regierungs= rat refurrieren, die Beschwerde ist beim Polizeidepartement einzulegen und hat feine aufschiebende Wirkung.

> Die Erstattung einer Strafanzeige beim Richter und die richterliche Bestrafung nach § 5 wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift von Abs. 1 ist von dem Erlasse admini= strativer Verfügungen gemäß Abs. 2 unabhängig.

> Die Verteilung von Reflamezetteln, Programmen usw. in den Schulhäusern, soweit sie nicht ausschließlich bewil= ligte Jugendvorstellungen betreffen, ist untersagt.

### 2. Strafbestimmungen.

1. Gegen Geschäftsinhaber, a) Richterliche Strafen. § 5. Zuwiderhandlungen der Inhaber der in § 1 genannten Ge= schäfte gegen die Bestimmungen des § 1 (Zulassung Jugend= licher in die gewöhnlichen Vorstellungen), sofern der Inhaber nicht dartut, daß er gutgläubig gehandelt hat, §§ 2 und 3 (Veranstaltung von Jugendvorstellungen ohne Be= willigung oder zu nicht erlaubter Zeit, Vorführung nicht genehmigter Bilder, Aufführung von Darstellungen unter anderem als den Behörden eingegebenen Titel usw.) und des § 4 (anstößige Reklamen usw.) werden vom Richter mit Geldbuße bis Fr. 300.— bestraft, im Wiederholungsfalle fann neben Geldstrafe oder an ihre Stelle auf Gefängnis bis 8 Tage erfannt werden.

und singe der Gesellschaft das Nixenlied." Ihr lebhafter Geist hatte nun schon längst die Zigennerin vergessen und freute sich des zu erwartenden Triumphes.

"Ich befürchte nur, man könnte uns vermissen und sich

iccit gen" menite besorgt Leoni

"Lassen Sie nur den schönen Viftor sich ein wenig ängstigen, das schadet ihm nichts." — Entrüstet zog Levnie den Arm aus dem ihrer Begleiterin; doch ehe sie ein Wort erwidern fonnte, faßte diese schmeichelnd und bittend ihre Sände

"D, bitte, bitte, nicht bose sein! Ich bin ja abschenlich, das weiß ich; aber ich will auch anders werden, ganz ge=

wiß, ich will es!"

"Darf ich um eine kleine Gabe biten? Eine heisere Stimme sprach diese Worte in ihrer unmittelbaren Nähe. Alls sich die beiden Mädchen entsetzt umwandten, sahen sie, nur wenige Schritte entfernt, einen reduziert aussehenden Menschen stehen. Mit einer bittenden Gebärde streckte er ihnen einen schäbigen Filzhut entgegen. Aus einem aufschnen einen schäbigen Filzhut entgegen. Aus einem aufsgedunsenem Gesicht stierten ihnen ein paar Augea entgegen, mit einem Ausdruck, der erkennen ließ, daß er ausgetrunken sei. Sinige Augenblicke waren die Mädchen wie gesähmt vor Schreck; als der Mensch sich noch um einem Schritt näherte, machte Gretchen eine Bewegung, als wolle sie fliehen, doch Leonie hielt krampfhaft ihren Arm sest. "Zeigen Sie keine Furcht", flüsterte sie, nur ihr verständlich, dann sich zu dem Manne wendend, sagte sie ruhig: Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Paragraphen liche) werden vom Richter mit Geldbuße bis zu Fr. 20.— 1, 2, 3 oder 4 durch einen Geschäftsinhaber ist die Ortsschul= fommission besugt, ihm, unabhängig von der richterlichen von Jugendvorstellungen für eine bestimmte Zeit oder dau= ernd zu versagen. Derartige Verfügungen fann der Beschäftsinhaber an den Gemeinderat weiterziehen, aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu.

Bei fortgesetzter Uebertretung der Paragraphen 1, 2, 3 oder 4 kann der Regierungsrat polizeiliche Schließung des Stabliffements verfügen.

Gegenüber wandernden Kinematographentheatern und ähnlichen Unternehmungen fann nach Maßgabe des Gesetzes über das Hauster= und Marktwesen (§ 1, Ziff. 4, Abs. 1; §§ 2, Abj. 1, litt. g; 3; 5; Abj. 2; 8, Abj. 3, 19, 25 umb 26) auf Entzug des Patentes sowie auf dessen Verweigerung fowohl für den Zeitpunkt der Bewerbung, als auch für fünftige Fälle erfannt werden.

- 2. Gegen die Jugendlichen und Eltern oder deren Stellver=

- 6) Administrative Verfügungen. § 6. Bei wiederholter | § 1 (Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen durch Jugend=
- a) gegenüber den Eltern oder solchen Personen, in de= Erledigung nach § 5 die Bewilligung zur Beranstaltung ren Obhut das Jugendliche steht, sofern dieses das Alter von 14 Jahren noch nicht vollendet hat oder aber nach dessen Vollendung in ihrer Begleitung der Vorstellung beige= wohnt hat.
  - b) Gegenüber dem Jugendlichen selbst, wenn er das 14. Altersjahr vollendet, die Vorstellung aber ohne Begleitung einer der genannten Personen besucht hat.
  - b) Schulftrafen. § 8. Schulpflichtige Jugendliche find bei Zuwiderhandlung gegen § 1 (Besuch der gewöhnlichen Kindervorstellungen) durch die zuständige Schulbehörde, unabhängig von der richterlichen Abwandlung, nach § 7 mit Arrest, andern Schulstrafen oder dem zeitweiligen Verbot des Besuches von Jugendvorstellungen zu belegen.
  - 3. Uebermittlung der richterlichen Strafurteile und Mit= teilung von Jugendvorstellungsverboten.
  - § 9. Die vom Richter nach Paragraphen 5 und 7 ausge= a) Richterliche Strafen. § 7. Zuwiderhandlungen gegen fällten Strafurteile sind den Schulkommissionen, die nach

# Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

## Transformatoren für ständige Theater Reise - Transformatoren

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

## **Ernemann** Theaterkinematographen

stets auf Lager

Kompakteste Bauart, leicht transpor-Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

## Preis für 5 Primärspannungen, mit eingebautem

Regulierwiderstand für 40 Amp. Fr. 218. für 25-40 Amp. Fr. 258. ,, 60 ,, ,, 306. -,, 306. — ,, 40—60 ,, ,, 360. ,, 336. — ,, 50—00 ,, ,, 417.



Scritte den Berg hinan fletterte; denn gerade an dieser Ctelle trat das Wasser noch dichter an den schmalen Pfad, kehrten sie um, so konnte er den ganzen Weg hinter ihnen her gehen, was noch unangenehmer war. Wie furchtlos sie sich auch stellte, ihr Herz flopste bis zum Halse hinauf vor Angst, auch Gretchen zitterte wie Espensaub. Satte dieses Ueberlegen auch nur Sefunden gedauert, so genngten sie dennoch, um ihnen zu zeigen, daß der Mann nicht aus dem Wege gehe. Sein breiter Mund verzog sich zu einem höhnischen Grinfen.

"So", lallte er, "nichts geben einem armen Menschen, aber seine Aleider tragen und goldene Ketten!" Dabei hefteten sich seine Augen mit gierigem Ausdruck an ein kostbares Armband, welches im Schein der untergehenden Sonne an Gretchens weißem Arm funkelte. Wieder machte er einige Schritte vorwärts, in diesem Augenblick riß Gretschen sich von Leonies Arm los und flog, wie von Furien gejagt, den Weg zurück, welchen sie gefommen, rücksichtslos nur an ihre eigene Rettung denkend. Bei dem plöglichen Ruck taumelte Leonie seitwärts, glitt auf dem schlüpfrigen Boden aus und wäre unfehlbar gestürzt, hätte sie sich nicht instinktiv an den Stamm eines in der Nähe stehenden Bau-

dem Bereich des schrecklichen Menschen kämen. Ein Aus- schlug ihr heiß ins Gesicht. Bon Schauder und Cfel erfaßt, weichen war nur möglich, wenn eine von ihnen einige schlite sie sich einer Ohnmacht nahe. Doch nein, das durfte nicht sein! Alle ihre Kraft zusamennehmend, versuchte sie, ihren Arm aus den sie umklammernden Fingern zu lösen, dabei schrie sie laut und gellend um Hilfe.

"So, du willst dich sträuben, fleine Katze, warte, ich werde dir zeigen — "Er fam nicht weiter. — Ein wuch tiger Schlag auf seinen Urm ließ diesen frafilos niedersinfen, und als er sich blitzschnell umwendete, stand ein hochgewachsener, elegant gefleideter Herr ihm gegenüber, der eben wieder seinen Stock zum Schlag erhob.

"Frecher Kerl", rief er ihm zu, "eine wehrlose Dame anzufallen!" und dabei faufte fein Stock abermals auf deffen Rücken nieder.

"Es wäre wert, daß ich ihn ganz exemplarisch strasen ließe. Wo kommt er her?" — Man hörte dieser klangvollen Stimme sofort an, daß sie gewohnt war, zu befehlen, auch hatte die ganze Erscheinung des Herrn etwas jo Imponte= rendes, daß der Landstreicher, der plötzlich nüchtern gewor= den war, nicht den geringsten Widerstand wagte. melte etwas, was fast wie eine Entschüldigung klang, dann machte er kehrt und stolperte, so schnell er vermochte, den Weg zurück. — Jest erst wendete sich der Herr der bedroh-ten Dame zu. Leonie war, als der Mensch sie sahren ließ, mes gehalten. Mit einem Sat war der Mann jetzt neben ihr und packte mit eisernem Griff ihren Arm. "Der goldene Bogel ift fortgeflogen, nun will ich wenigstens den andern fangen!" lallte er mit schwerer Zunge. Er versuchte sie von dem Baume zu zerren, sein nach Alkohol riechender Atem same zu zerren, sein nach Alkohol riechender Atem sich über ihre Augen. Paragraph 5 ausgesprochenen Urteile außerdem dem Poli= zeidepartement zur Kenntnis zu bringen.

4. Zuteilung der Geldbußen.

§ 10. Von den nach Paragraphen 5 und 7 ausgefällten Geldbußen erhält ein Drittel der Berzeiger, zwei Drittel der Schulfonds der Gemeinde, in welcher die Zuwiderhand= lung begangen wurde.



### Unbehobene Rino-Schätze.

(,, 2. 3. 3. ")

000

Man könnte auch für die obige Ueberschrift "Schlager, die es werden fönnten", sagen, aber das ändert an der vor= liegenden beachtenswerten Sache nichts.

Zu Ende der neunziger Jahre wars — ich entsinne mich aus der grünften Backfischzeit noch mancher Einzelheiten dabei — als die Dramatisierung des befannten Romans von Richard Savage "Die offizielle Frau" einen wahren Siegeszug über fast sämtliche Bühnen machte und "das große Publifum" — das vielgeschmähte und doch nun ein= mal unentbehrliche — allabendlich zu begeistertem Beifall fortriß. Zwar gab es fritische Geister, jene Art, die nur edle Langweiligkeit à la Minna von Barnhelm usw. gelten laffen will, die hier ihre Stimme erhoben und von Senfa= tionsmache, Effekthascherei, literaturischer Wertlosigkeit etc. zeterten, aber das hob die Tatsache nicht auf, daß man sich bei der "offiziellen Frau" prachtvoll unterhielt, mit Wonne= grusel und Spannung die Vorgänge auf der Bühne ver= folgte und halb mit Grauen, halb mit Teilnahme die schöne Nihilistin betrachtete, die in eiskalter Winternacht von Warschau nach Petersburg reist, um den Herricher aller Reußen (auf dem Theaterzettel war er lonalerweise und

Wie aus weiter Ferne hörte sie das klangreiche Draan. Diese Stimme! Mein Gott, die mußte fie doch fennen! Und als sie jetzt von dieser Stimme ihren Namen nennen hörte, so voll Staunen und Zärtlichkeit zugleich, da wollte sie die Augen öffnen, doch wie ein Nebelschleier lag es da= rüber. Durch diesen Nebel sah sie ein Gesicht über sich nei= zwei Augen, an die sie gedacht all die Tage und Nächte, schöne, ernste, blaue Augen — und wie ein Hauch fam es, wie zagend, von ihren Lippen: "Alfred!"

"Ja, es ist dein Alfred — o, du mein einziges, süßes Lieb! Leonie, teure Leonie, so öffne deine Augen und sieh mich an!" Seine Arme legten sich um ihre Gestalt, willen= los ließ sie sich emporrichten. Einige Minuten lag sie regungslos an seiner Brust — o, jetzt sterben in diesem Augenblick! — Dann richtete sie sich auf und strich mit beiden händen ihr haar aus dem tieferblaßten Gesicht.

"Ihnen habe ich also meine Rettung zu verdanken, Berr Graf von Sohenau! Wie kommen Sie hieher?" Ihre Stimme zitterte heftig, vergebens bemühte sie sich, dersel= ben Festigkeit zu geben, dabei erhob sie ihre Augen nicht vom Boden.

"Leonie!" Vorwurfsvoll klang es. "Geliebte Leonie, laß uns doch ein einziges Mal sprechen, wie es uns ums Berg ist. Warum hüllst du dich in diesen Gispanzer, ich weiß ja doch, daß du mich liebst!" Sie zuckte zusammen Sie zuckte zusammen und wendete ihr erglühendes Gesicht zur Seite. Er trat noch näher an sie heran. "Leonie, warum sind Sie vor mir geflohen?"

(Fortsetung folgt.)

sehr vorsichtig in einen Großfürsten umgewandelt) zu er= morden. Ein Hofball bringt dann eine unerwartet gün= stige Gelegenheit. Schon glaubt die schöne Polin ihr Ziel erreicht zu haben, ihre zitternde Hand umflammert in der Tasche des Aleides frampshaft den todbringenden Re= volver, schon ist sie im Begriff, vorzutreten, sich vor dem Zaren zu verneigen und dann — da wirkte in letzter Se= funde der Schlaftrunk, den der angstgepeinigte "offizielle Gatte" ihr in einem Glas Seft beigebracht hat, weil ihm in der Eile fein anderes Mittel zu seiner, ihrer und des Zaren Rettung in den Sinn kommen wollte.

Jedenfalls find hier alle Präliminarien für ein wirksames Kinodrama, ja für einen Schlager ersten Ranges gegeben. Man denke: Im Mittelpunkt der Handlung eine ebenso schöne wie interessante und geheimnisvoll unheim= liche Frau, ihr Partner, der Chef der geheimen Polizei, mit dem sie ein um Tod und Leben gehendes Spiel treibt: das gefährliche Spiel zwischen Jäger und Wild. Und dann die lübrigen Personen: der treuherzige, ritterliche, amerika= nische Oberst, der die schöne Nihilistin, ohne die Tragweite seiner Gefälligkeit zu ahnen, über die Grenze geschmuggelt hat, die eifersüchtige Agentin der geheimen Polizei, ihr Liebhaber, der ruffische Don Juan und Gardeoffizier Sa= icha, all der bemerkenswerten Rebenpersonen gar nicht zu gedenken; und nun die Inszenierung. Was bietet sich da nicht alles für Gelegenheit zu Augenweide und effektvollen Szenen aller Art, Entfaltung von Eleganz und eine Ueber= fülle reichbewegter, hochdramatischer Auftritte, die bei aller Tragif doch auch hie und da das Gebiet des Humors strei= fen. Wirkte das Stück ichon zwischen den im Vergleich zum Kino armselig primitiven Kulissenwänden, wie müßten sich all diese Effette noch steigern, wenn der prachtvolle Stoff "gefilmt" wird. "Die offizielle Frau" war als Bühnen= stück allen Literaturprofessoren zum Trotz ein Kassenmag= net, und zum hausfüllenden Weltschlager würde sich zweifelsohne auf der weißen Fläche des Kinos das verfilmte Werf entwickeln.

Alehnliches wie von Savages Roman gilt auch von Ganghofers "Bacchantin", die ein Kinodichter sich darauf= hin einmal ansehen sollte, alles weitere würde sich dann von selbst ergeben. Dramen à la "Quo vadis", "Herrin des Nils" usw. sind gegenwärtig stark gefragt; aber müssen den hintergrund immer römische Säulenhallen und morgen= ländische Königspaläste bilden? Mir scheint, z. B. Felix Dahns "Attilla" jowie "Fredegundis", jene beiden befann= ten und überaus fesselnden Romane aus der Vergangen= heit des germanischen Voltes würden sich bei einer "Fil= mung" ebenso dankbar erweisen, wie der Casarenroman des Polen Sienkievicz. Besonders von "Attilla" gilt das, denn jeder Geschichtskenner weiß, daß mit diesem Namen eine der interessantesten und dramatisch reichbewegtesten buntbelebten Epochen der Weltgeschichte verknüpft ist.

Man fieht, es gibt noch Stoffe in Fille, an denen unverständlicherweise unsere Kinodichter achtlos vorübergeben, Stoffe, die nach Verfilmung förmlich schreien — die ungehobene Kinojchätze find und Schlager, die es werden fönnen.